

Gesetzblatt des Estado

Beitrag von „Hesekiel Kiribati“ vom 8. Oktober 2018, 13:59

Ley de las Formas jurídicas de las Compañías

Gesetz über die Unternehmensrechtsformen

§ 1 - Definition

Mit diesem Gesetz legt der Estado in Übereinstimmung mit Paragraf 23 des Körperschaftsgesetzbuchs der Föderation die bernardischen Bezeichnungen der Rechtsformen von Unternehmen und Stiftungen fest.

§ 2 - Rechtsformen

Die bernardische Bezeichnung für

1. Einzelunternehmung ist „Empresa“;
2. Unternehmensgesellschaft ist „Sociedad“;
3. Gesellschaft auf Aktien ist „Sociedad accionista“;
4. Genossenschaft ist „Cooperativa“;
5. Stiftung ist „Fundación“.

§ 3 - Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seinem Beschluss durch die Asamblea Popular in Kraft.